

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Durch das Inkrafttreten des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, BGBl. Nr. 77/2010, kam es zur Integration des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl Nr 405/1993 in das neue Bundesluftreinhaltegesetz 2010 (BLRG). Dadurch entstand ein einheitliches Regelungswerk über das Verbrennen von biogenen und nicht biogenen Materialien außerhalb von Anlagen.

Generell verbietet das BLRG in seiner jetzigen Form sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von biogenen und nicht-biogenen Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen.

Im Gegensatz zur Rechtslage vor der Novelle des Bundesluftreinhaltegesetzes fallen Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen nun nicht mehr unter die allgemeinen Ausnahmen vom Verbrennungsverbot. Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen sind nunmehr gemäß § 3 Abs 1 BLRG ganzjährig verboten.

Jedoch ermöglicht § 3 Abs. 4 BLRG, dass der Landeshauptmann im Verordnungswege zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zulässt und somit zur Pflege des bekannten überlieferten Brauchtums gesetzgeberisch beitragen kann.

Neu ist, dass in einer solchen Ausnahmeverordnung nunmehr auch Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen sind, um Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung hinten zu halten (§ 3 Abs. 6 BLRG). Vor der Novelle, solange Brauchtumsfeuer allgemein vom Verbrennungsverbot ausgenommen waren, sah man für die Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen keine Notwendigkeit.

2. Inhalt:

Inhalt des Verordnungsvorschlages ist im Land Steiermark eine zeitlich beschränkte Ausnahme für Feuerbräuche vom grundsätzlichen Verbot des § 3 Abs. 1 BLRG festzulegen, um die bekannten überlieferten Bräuche zu pflegen. Dies jedoch unter Berücksichtigung der im Interesse der Bevölkerung gelegenen Sicherheitsvorkehrungen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

II. Besonderer Teil

Zu §1:

§ 1 legt das Ziel der vorliegenden Verordnung fest. Der Landeshauptmann nimmt durch die Erlassung dieser Verordnung von der Möglichkeit Gebrauch, Ausnahmen vom generellen Verbrennungsverbot nach dem BLRG zu regeln.

Zu §2:

In dieser Bestimmung erfolgt eine Klarstellung der in der Verordnung verwendeten Begriffe. Es erfolgt eine Definition für Brauchtumsfeuer und deren Beschickung. Als Brauchtumsfeuer nach steirischer Tradition gelten: der Karsamstag und der 21. Juni, Sonnenwendfeuer. Weitere regionale Bräuche, wie das Johannisfeuer müssen von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft als Bräuche angesehen werden. Beschickt werden die Feuer mit trockenem biogenem Material. Trockenes biogenes Material ist aufgrund des § 4 zu verwenden, um etwaige Belästigungen durch die starke Rauchentwicklung hintanzuhalten.

Zu §3:

Die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung regeln die genauen Ausnahmetatbestände vom allgemeinen Verbrennungsverbot für Brauchtumsfeuer in den jeweiligen Gemeinden.

Dabei gilt für alle Gemeinden die Einschränkung, dass Brauchtumsfeuer ausschließlich an den beiden brauchtumsrelevanten Tagen (Karsamstag und Sommersonnenwende) veranstaltet werden dürfen, da nur an diesen das Entzünden des Brauchtumsfeuers in direktem Zusammenhang mit dem ausschließlichen Zweck der Brauchtumpflege zu sehen ist. Ausnahmsweise können auch Feuer im Rahmen regionaler Bräuche, wenn sie auf eine langjährige, gelebte Tradition mit eindeutigem Brauchtumshintergrund verweisen können, entfacht werden. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das betreffende Feuer der zuständigen Bezirkshauptmannschaft angezeigt wird (vgl. Abs. 5). Die zuständige Bezirkshauptmannschaft prüft das Vorliegen einer solchen Tradition im entsprechenden Gebiet. Für Gemeinden nach § 3 Abs. 3 sind diese Feuer jedoch unzulässig.

Abs. 2 regelt, dass in der Stadt Graz aufgrund der hohen Luftbelastung die Entfachtung von Brauchtumsfeuer grundsätzlich verboten ist.

Die in Abs. 3 genannten Gemeinden wurden anhand von Messdaten erhoben. In diesen Gemeinden ist die Luftsituation sehr angespannt. Um die Brauchtumpflege weiterhin zu ermöglichen wird ein Feuer je Gemeinde gestattet. Das Feuer muss von der Gemeinde selbst veranstaltet werden.

Abs. 4 beschreibt Kurortgemeinden, für die strenge Auflagen nach dem Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetz gelten. Um die entsprechenden Vorgaben einhalten zu können und trotzdem die Brauchtumpflege zu ermöglichen wird wie auch in Abs. 3 vorgesehen, dass jede Gemeinde ein Feuer veranstalten darf. Diesbezüglich ist auf die Bestimmungen zu Abs. 3 zu verweisen.

Zu §4:

In dieser Bestimmung wird dem § 3 Abs. 6 BLRG Rechnung getragen. Es werden Sicherheitsvorkehrungen vorgeschrieben, um Gefährdungen bzw. unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung hinten zu halten. Zu betonen ist, dass mit dieser Bestimmung die Verpflichtung zur Gefahrenabwehr Rechnung getragen wird.

Abs. 1: Die Beschickung von Brauchtumsfeuer hat gem. dem Bundesluftreinhaltegesetz ausschließlich mit trockenem biogenem Material zu erfolgen. Als biogen gelten hierbei unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub. Aus luftreinhalte-technischer Sicht kann festgestellt werden, dass die spezifischen Emissionen bei der Verbrennung von feuchtem biogenem Material wesentlich höher sind und dadurch eine übermäßige Belastung der Luftgütesituation bedingt ist.

Abs. 2: Da bei Brauchtumsfeuern auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten ist, scheiden (frischer) Baumschnitt, Grasschnitt oder Laub als zulässige Brennmaterialien aus.

Abs. 3: Die Abstandbestimmungen des Absatzes 3 sind Richtwerte der Landesstelle für Brandverhütung und aus Gründen der Brandgefahr unbedingt einzuhalten.

Abs. 4: Beim Verlassen des Brandortes müssen Feuer und Glut verlässlich gelöscht sein, sodass jedes ungewollte Wiederentfachen des Feuers gesichert ausgeschlossen ist.

Zu §5:

Es wird auf die Strafbestimmungen im Bundesluftreinhaltegesetz verwiesen.